

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 12 b

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2020), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 5 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 20.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung neu		20.02.2001	21.02.2001	02.03.2001
I. Änd.	§ 4, Gebühren- tarif	17.02.2005	21.02.2005	01.03.2005
II. Änd.	Gebührentarif	20.10.2005	08.11.2005	09.11.2005
III. Änd.	Gebührentarif	14.12.2006	15.12.2006	01.01.2007
IV. Änd.	Gebührentarif	11.12.2007	14.12.2007	01.01.2008
V. Änd.	§ 3, § 4 (Gebührent.)	13.12.2011	15.12.2011	01.01.2012
VI. Änd.	§ 1 (2) Gebührentarif	26.02.2015	27.02.2015	08.03.2015
VII. Änd.	Gebührentarif	26.11.2015	01.12.2015	01.01.2016
VIII. Änd.	Gebührentarif	22.03.2018	27.03.2018	01.05.2018

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Entrichtung der Gebühren
- § 4 Inkrafttreten

Anlage: Gebührentarif

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Burscheid und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 4 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nur für eine Beisetzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

§ 3

Entstehung und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse Burscheid zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

§ 4

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der
Stadt Burscheid****Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Dauergrabstätte (§ 16
Friedhofsatzung der Stadt Burscheid)**

	Gebühr EURO
1. Wahlgrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	1.356,00 45,20
2. Reihengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.067,00
3. Pflegefreie Reihengrabstätte (Rasengrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.500,00
4. Reihengrabstätte (Kindergrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für bis zum 5. Lebensjahr Verstorbene	250,00
4a. Pflegefreie Grabstelle für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren	100,00
5. Urnenwahlgrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	900,00 45,00
6. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte (Rasengrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	855,00 42,75
7. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) Nutzungs- recht für die Dauer von 20 Jahren für Verstorbene ohne Alterseinschränkung	820,00
8. Anonyme Urnengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren	705,00
9. Pflegefreie Baumurnengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren	857,00

	Gebühr EURO
10. Wahlgrabkammer	
Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren	1.958,00
Ausgleichsgebühr je Jahr	130,54
11. Kolumbarium (pflegefrei)	
Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren	1.808,00
Ausgleichsgebühr je Jahr	90,40

II. Bestattungsgebühren

1. Erdgrab	915,00
2. Urnengrab	183,00
3. Kindergrab	274,00
4. Grabkammer	640,00
5. Kolumbarium	183,00

III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

1. Aufbahrung und Trauerfeier	195,00
2. Nur Aufbahrung	145,00
3. Nur Trauerfeier	65,00

IV. Gebühren für Umbettungs-, Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsarbeiten

Personalkosten incl. Fahrzeug- und Gerätepauschale je angefangene Stunde/Person	49,50
--	-------

V. Gebühren für die Genehmigung von Grabaufbauten

1. Genehmigung zur Erstellung von Grabaufbauten (liegend)	50,00
2. Genehmigung zur Erstellung von Grabaufbauten (stehend)	100,00
3. Genehmigung zur Erstellung von Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	50,00
4. Zu den oben genannten Gebühren werden Verwaltungsgebühren gem. der dann geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid erhoben.	